

Betriebssatzung

des Freizeit- und Bäderbetriebes der Gemeinde Illingen

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138) wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 27. August 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name des Betriebes

Der Betrieb trägt die Bezeichnung „Freizeit- und Bäderbetrieb der Gemeinde Illingen“.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Der Freizeit- und Bäderbetrieb der Gemeinde Illingen wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (2) Die Einrichtungen des Bäderbetriebes dienen dem Gemeinwohl mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche, kulturelle und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern. Darüber hinaus dienen diese Einrichtungen der nachhaltigen Förderung des Fremdenverkehrs.
- (3) Gegenstand des Betriebes ist:
 1. die Wirtschaftsführung nachstehender Einrichtungen:
Hallenbad Illingen
Freibad Sonnenborn Uchtelfangen
 2. die Unterhaltung und Finanzierung der Sportplätze in den Ortsteilen Illingen, Uchtelfangen, Wustweiler und Welschbach
- (4) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (5) Weitere dem Betriebszweck dienende Einrichtungen können dem Bäderbetrieb angeschlossen werden.

§ 3 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen des Betriebs sind zuständig

- a) der Gemeinderat,
- b) der Werksausschuss,
- c) die Werkleitung.

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Illingen. Die Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen des KSVG.
- (2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Diese beinhaltet unter anderem
 1. die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplans;
 2. der Erwerb von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €;
 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 250,00 € für den Zeitraum bis zu einem Jahr;
 4. die Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 € für den Zeitraum bis zu einem Jahr;
 5. folgende Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter:
 - a) Einstellung von Angestellten der Vergütungsgruppe X BAT,
 - b) Eingruppierung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VIII BAT,
 - c) Einstellung von Arbeitern/Arbeiterinnen der Lohngruppe 1 BMT-G II,
 - d) Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern/Arbeiterinnen der Lohngruppen 1 bis 3 BMT-G II,
 - e) Einstellung von Praktikanten, Ferienbeschäftigten, Aushilfskräften, ABM-Kräften und geringfügig Beschäftigten;
 6. die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans (§ 14 Absatz 5 EigVO) bis zu 2.500,00 €.
- (3) Der Werkleiter handelt selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter kann Bedienstete der Verwaltung der Gemeinde Illingen bei der Erledigung einzelner Aufgaben mit seiner Vertretung beauftragen. Es gilt § 6 Absatz 4 der EigVO.
- (5) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere
 1. der Beschluss des Stellenplanes;
 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 4. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften;
 5. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung;
 6. die Einstellung und Beförderung von Beamten;
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;
 8. die Rückführung des Freizeit- und Bäderbetriebes des Gemeinde Illingen in den Gemeindehaushalt.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Für den Freizeit- und Bäderbetrieb ist gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 48 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und neun Mitgliedern. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der des Gemeinderates. Die Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen des KSVG.
- (2) Im Übrigen sind die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften in dem im § 48 Abs. 6 KSVG beschriebenen Umfang sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Werksausschuss bereitet die nach § 5 dieser Satzung vom Gemeinderat zu treffenden Beschlüsse vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Freizeit- und Bäderbetriebes zu unterrichten.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 5 dieser Satzung der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit diese Zuständigkeit nicht gemäß § 35 Ziffer 11 KSVG dem Gemeinderat vorbehalten ist und soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Satzung der Werkleiter zuständig ist;
 2. die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) mit einem Volumen von 2.500,00 bis 25.000,00 €;
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 125.000,00 €;

4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten;
 5. Stundungen von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr;
 6. den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
 7. die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert 15.000,00 € nicht übersteigt.
- (5) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gelten die Bestimmungen des KSVG.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
(Die Rundungsdifferenz ist der Kapitalrücklage zuzuschlagen.)

§ 8 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Betriebes hat so zu erfolgen, dass sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Notwendige Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Betrieb und der Gemeinde, einem Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen.
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Betriebes nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Hinsichtlich des Jahresergebnisses gilt § 8 Abs. 5 und 7 EigVO.

§ 9 Kassenführung

- (1) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Sondermittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde dem Betrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind marktübliche Zinsen zu entrichten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufbau und Leitung des Rechnungswesens

- (1) Das Rechnungswesen des Betriebes besteht aus
 1. Wirtschaftsplan,
 2. Buchführung,
 3. Jahresabschluss,
 4. Lagebericht,
 5. Kostenrechnung.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 23. November 1993 und die hierzu erlassene 1. Änderungssatzung vom 17. Mai 1999 außer Kraft.

Illingen, den 31. August 2001
Der Bürgermeister

Armin König

1. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung

des Freizeit- und Bäderbetriebes der Gemeinde Illingen

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 26. September 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Gemeinde Illingen vom 31. August 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betrieb trägt die Bezeichnung „**Freizeit-, Hallen- und Bäderbetrieb**“ der Gemeinde Illingen

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

2. in § 2 Abs. 1, 2 und 5, in § 5 Abs. 1 Nr. 8., in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte „Freizeit und Bäderbetrieb“ durch die Worte „**Freizeit-, Hallen- und Bäderbetrieb**“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand des Betriebes ist:

1. die Wirtschaftsführung nachstehender Einrichtungen:

Hallenbad Illingen

Freibad Sonnenborn Uchtelfangen

2. die Unterhaltung und Finanzierung der Sportplätze in der Gemeinde Illingen

3. die Wirtschaftsführung nachstehender Einrichtungen:

Illipse – Kulturforum Illingen

Sport- und Kulturhalle Uchtelfangen

Illtalhalle Hüttigweiler

Seelbachhalle Wustweiler

Dorfwaldhalle Hirzweiler

Welschbachhalle

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 20. Oktober 2003
Der Bürgermeister
Armin König

2. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung des Freizeit-, Hallen- und Bäderbetriebes der Gemeinde Illingen (FHB)

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsblatt S. 1930), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2008 (Amtsbl. S. 1618) wird durch Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 06. Oktober 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssatzung vom 31. August 2001 wird die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses von „neun“ auf „elf“ erhöht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 4. August 2009 in Kraft.

Illingen, den 21. Oktober 2009
Der Bürgermeister